
Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
der
Jahresrechnung 2014
der Stadt Biberach

vom 25.01.2016

Nummer: 275/2015

Verteiler:

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Wersch
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmeriamt

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Vorbemerkungen.....	4
2.1 Prüfauftrag	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang	5
2.4 Schwerpunktprüfungen 2014.....	6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen	11
2.6 Kassenprüfungen.....	11
2.7 Überörtliche Prüfung.....	11
3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.....	12
4. Haushalts- und Finanzplanung.....	12
4.1 Haushaltssatzung	12
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes.....	12
4.3 Finanzplanung	13
5. Führung der Bücher	13
6. Jahresrechnung	13
6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2013) – Fristgerechte Feststellung.....	13
6.2 Kassenmäßiger Abschluss	14
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben	14
6.4 Kassenreste	19
6.5 Vermögensrechnung	21
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	24
6.7 Haushaltsreste (s. S. 64 ff. im Anhang zur Jahresrechnung)	25
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate	27
7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO.....	28
8. Beteiligungen der Stadt Biberach.....	28
9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....	29

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 17.09.2015 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2014 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Nach Vorliegen des Abschlusschreibens des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgt die Behandlung im Gemeinderat.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2014 nicht gegeben.
- Der Rechnungsabschluss 2014 weist eine Ist-Mehrausgabe von 1.144.583,13 € aus.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2014 gewährleistet.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übertraf die Planungen im Haushaltsplan. Es konnten 21.744.341,82 € zugeführt werden; 8.878.341,82 € mehr als geplant (Plan: 12.866.000,00 €).
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung an den Vermögenshaushalt sind erfüllt (§ 22 GemHVO).
- Der Allgemeinen Rücklage konnten 11.587.432,70 € zugeführt werden, somit 20.762.432,70 € mehr als geplant, da die geplante Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 9.175.000,00 € entfallen konnte. Den zweckgebundenen Rücklagen wurden 914.918,00 € zugeführt.
- Im Vermögenshaushalt dominieren Baumaßnahmen die Ausgabeseite. Der geplante Rückkauf der Wasserversorgung von der e.wa.riss GmbH & Co. KG konnte nicht wie geplant durchgeführt werden.
- Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste) bestehen zum Ende 2014 in Höhe von 849.157,96 €.
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2014 einen Bestand von 128.233.095,61 €.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2014 schuldenfrei.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt bzw. wurden mit Beschluss vom 05.10.2015 (Drucksache Nr. 176/2015) genehmigt.
- Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgaberreste in Höhe von rd. 22,4 Mio. € gebildet.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Rechtliche Grundlagen:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Vorlage der Jahresrechnung 2014 der Stadt Biberach:

Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2014 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 17.09.2015 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Ersten Bürgermeisters sind auf der per Email übermittelten Pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2015 wurde nicht eingehalten. Für das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie der Übertragung von Sonderaufgaben die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Rechnungsprüfungsamt eingehalten werden.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 der GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2014 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

GemHVO als rechtliche Grundlage:

Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2020 gewährt (Quelle: www.nkhr-bw.de). Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2020, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

2.4 Schwerpunktprüfungen 2014

Allgemeiner Hinweis zum Umfang der Schwerpunktprüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne Kontrolle insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Das Rechnungsprüfungsamt sieht diese Optimierung als wichtigen Schritt hin zur "begleitenden Prüfung".

Prüfungen im Verwaltungsbereich

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

0200 Haupt- und Ortsverwaltung

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Oberbürgermeister**
Geprüft wurde das Mietangebot eines Mercedes-Benz E 300 BlueTEC HYBRID als Dienstwagen für OB Zeidler vom 6. Februar 2014. Das vorliegende Angebot der Mercedes-Benz Leasing GmbH entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.
- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Ersten Bürgermeister**
Geprüft wurde das Mietangebot eines Audi A6 Limousine 3.0 TDI 150 kW multitronic als Dienstwagen für EBM Wersch vom 18. Juli 2014. Das vorliegende Angebot der AUDI AG entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.
- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Baubürgermeister**
Das vorliegende Angebot vom 16.12.2014 der Audi AG für den Audi A3 Etron Ambiente (Hybrid) wurde aufgrund des wesentlich niedrigeren Benzinverbrauchs und der guten Werte für den CO² Ausstoß und der daraus resultierenden Energieeffizienzklasse A + angenommen. Das Angebot entsprach den Prüfungskriterien.

- **Abrechnung der Fahrtenbücher sowie Berechnungen des geldwerten Vorteils für die Nutzung des Dienstwagens des Oberbürgermeisters und des Ersten Bürgermeisters**
Prüfung des geldwerten Vorteils für das Kalenderjahr 2013 sowie Prüfung des Ersatzes für private Nutzung. Der pauschale Kostenersatz für 2014 wurde festgelegt. Die Gehalts- und Lohnstelle nimmt die monatliche Versteuerung vor.
- **Abrechnung von ehrenamtlichen Entschädigungen**
Die Abrechnungen der Entschädigungen im Bereich der Gremien waren ohne Beanstandungen.

Beim Gutachterausschuss wurde festgestellt, dass teilweise Entschädigungen mit dem alten Entschädigungssatz abgerechnet wurden. Inzwischen ist die Nachzahlung erfolgt.

- **Abrechnung der Wahlhelferentschädigung Kommunalwahl 2014**
Die Abrechnungen der Wahlhelferentschädigungen waren mit Beanstandungen. Die Berechnungen erfolgten auf falscher rechtlicher Grundlage.
- **Nebentätigkeiten**
Die Prüfung über die Nebentätigkeiten konnte ohne nennenswerte Beanstandungen durchgeführt werden. Die Sachbearbeiterin im Bereich Nebentätigkeit ist pflichtbewusst und korrekt.

0300 Kämmereiamt

- **Beitreibung, Niederschlagung**
Überprüfung aufgrund der GPA-Finanzprüfung 2005 bis 2010. Die von der GPA angeregten Niederschlagungen wurden 2009 und 2013 erledigt (Drucksache Nr. 247/2009 und 187/2013). Eine weitere offene Forderung, die von der GPA zur Niederschlagung angeregt wurde, lag im Zuständigkeitsbereich der Kämmerei und wurde 2012 unbefristet niedergeschlagen.

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1100 Ordnungsamt

- **Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Schwertransporte**

Es wird dringend geraten, die geplante Sondernutzungssatzung einzuführen. Die Gebühren sollten angepasst werden. Ab 1. Januar bis 30. Juni 2015 wurden deshalb Aufschriebe für eine Neufestlegung der Gebühren für Straßenverkehrsanordnungen geführt.

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

3520 Städtische Bücherei

- Seit der Schwerpunktprüfung im Jahr 2013 ist das Rechnungsprüfungsamt mit der Neuorganisation des Mahnlaufes der Stadtbücherei beschäftigt. Leider konnte trotz Einbindung der Organisationsstelle in den Arbeitsprozess mit der Städtischen Bücherei keine Einigung erzielt werden.

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

6010 Hochbauverwaltung

- **Roter Bau**

Bei der begleitenden Prüfung wurden die Vergaben des ersten und zweiten Ausschreibungspakets geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Auftrag für die Gerüstbauarbeiten wurde an den Zweitbieter vergeben, da der Erstbieter das ausgeschriebene Gerüst nicht bereitstellen konnte. Der Differenzbetrag zum zweitplatzierten Bieter wurde vom erstplatzierten Bieter der Stadt Biberach erstattet.

Mehrkosten ergaben sich durch den notwendigen Einbau einer Fluchttreppe und einer Innenverschattung. Aufgrund von bauphysikalischen Messungen ergab sich ebenfalls die Notwendigkeit einer Luftbefeuchtungsanlage.

- **Kindergarten Rißegg**

Im Zuge der begleitenden Prüfung wurde das formale VOF Verfahren stichprobenartig überprüft. In der zweiten Phase des VOF- Verfahrens waren laut den Ausschreibungsunterlagen sechs Teilnehmer vorgesehen. Im weiteren Verfahren wurden nur fünf Teilnehmer zugelassen. Zu dieser Änderung war im Preisgerichtprotokoll nichts vermerkt. Das Rechnungsprüfungsamt bittet zukünftig die vorher festgelegten Teilnehmerzahlen einzuhalten oder Abweichungen zu begründen. Bei nicht eindeutigen Teilnahmeberech-

tigungen bittet das Rechnungsprüfungsamt, diese im Vorfeld durch die Architektenkammer abklären zu lassen.

6020 Tiefbauamt/Eigenbetrieb Stadtentwässerung

- **Stundungen landwirtschaftlicher Grundstücke**

Die stichprobenweise Prüfung der Stundungen ergab keine Beanstandungen. Die Dokumentation in den Akten ist in manchen Fällen schwer nachvollziehbar. Die Stundungslisten sollten alle in Excel geführt werden. Das Tiefbauamt hat in seiner Stellungnahme an die GPA aufgeführt, dass das Überprüfungsverfahren über das Landwirtschaftsamt zu aufwändig sei. Im Hinblick darauf, dass der jetzige Sachbearbeiter in absehbarer Zeit in Pension geht, sollte dieses Thema unbedingt weiter verfolgt werden. Das RPA hat hierzu zwei Vorschläge unterbreitet und bittet um Überprüfung, da seit 2005 keine Überprüfung mehr stattgefunden hat.

6150 Stadtsanierung

- **Sanierungsgebiet „Innenstadt Südwest“, Fördermittel und –anträge, Denkmaltopf**

Die Verwendung der Fördermittel durch die Stadtsanierung vermittelt einen sehr guten Eindruck. Vor Durchführung einer Maßnahme wird der Förderantrag vom Regierungspräsidium geprüft. Nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes erfolgt ebenfalls die Prüfung der Gesamtabrechnung durch das Regierungspräsidium. Das Rechnungsprüfungsamt sieht daher von einer weitergehenden Prüfung ab.

Einzelplan 8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grundvermögen

8551 Forstwirtschaft

- **Beschaffung von Pflanzlingen**

Bei der Prüfung der Beschaffung von Pflanzlingen wurde festgestellt, dass diese rechtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Es muss in diesem Bereich, nach § 20 der Dienstanweisung Beschaffung der Stadt Biberach, zumindest eine beschränkte Ausschreibung stattfinden. Es erging die Bitte an das Forstamt, bei gleichgelagerten Vergaben und Beschaffungen ebenfalls die vergaberechtlichen Grundlagen zu beachten.

- **Kostenersatz für Privatwaldbetreuung**

Die Privatwaldbetreuung durch das städtische Forstamt vermittelt einen sehr guten Eindruck. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit ist dieses Engagement begrüßenswert.

Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes fielen im Jahr 2014 überdurchschnittlich viele Beratungsanfragen, insbesondere im Bereich der Biberach-App, dem Anbringen von Webcams, der Einrichtung der Zahlstelle im Bürgerheim, der Einführung der elektronischen Lohnakte sowie Zeugenaussagen vor Gericht, an.

Beratende Tätigkeit im Laufe des Jahres 2014

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen begleiten, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen - vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken.

Anfragen der Ämter an das Rechnungsprüfungsamt waren in 2014 vielfältiger Natur und gingen u. a. über das Vergabewesen und Reisekostenrecht bis hin zu Spendenrecht und Datenschutz. Das Vergabewesen nimmt hierbei einen immer größeren Raum ein. Das Vergaberecht (VOB/VOL) ist sehr umfangreich und besonders im Bereich der EU-weiten Vergaben ist rechts-sicheres und umfassendes Wissen notwendig. Auf die GPA-Mitteilung 2/2009 zur Optimierung öffentlicher Beschaffung wird hingewiesen.

Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:

... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...

Das Rechnungsprüfungsamt wird laut Zuständigkeitsverzeichnis vor Abschluss von Leasingverträgen im Voraus tätig und ebenfalls bei Einzelanschaffungen nach VOL/A über 25.000 € bei Veranlagung im Vermögenshaushalt.

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurde folgender Verwendungsnachweis zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Altablagerung Lehmgrube.

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 17.12.2014 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

2.7 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte November 2011 bis März 2012 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2005 bis 2010. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die überörtliche Prüfung wurde mit Datum vom 29.08.2013 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 09.12.2013 behandelt.

Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die Stellungnahmen zu den Feststellungen im GPA-Prüfbericht wurden durch die Verwaltung an die GPA über-

sandt. Die überörtliche Bauprüfung wird nach Vorliegen des Abschlusschreibens des Regierungspräsidiums im Gemeinderat behandelt.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist. Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt.

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 16.12.2013 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 14.01.2014 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2014 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 04/2014 am 5. Februar 2014 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2014 nicht gegeben.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

5. Führung der Bücher

Eine Prüfung der Belege für das Jahr 2014 hat stattgefunden. Schwerpunktmäßig wurden Belege im Verwaltungshaushalt u. a. im Bereich Kämmereiamt - Ersätze bzw. Sachverständigen, Gerichts- und Sonstige Kosten gesichtet. Im Bereich Ordnungsamt wurden die Hausstellen Erlöse aus Fundgegenständen bzw. Ersätze für Obdachlose und Bestattungen überprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6. Jahresrechnung

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2013) – Fristgerechte Feststellung

Die komplette Jahresrechnung 2013 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 10.11.2014 vor. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2013 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2013 wurde vom Gemeinderat am 26.03.2015, und damit nicht innerhalb der Frist nach § 95b GemO, festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2014 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt.

6.2 Kassenmäßiger Abschluss

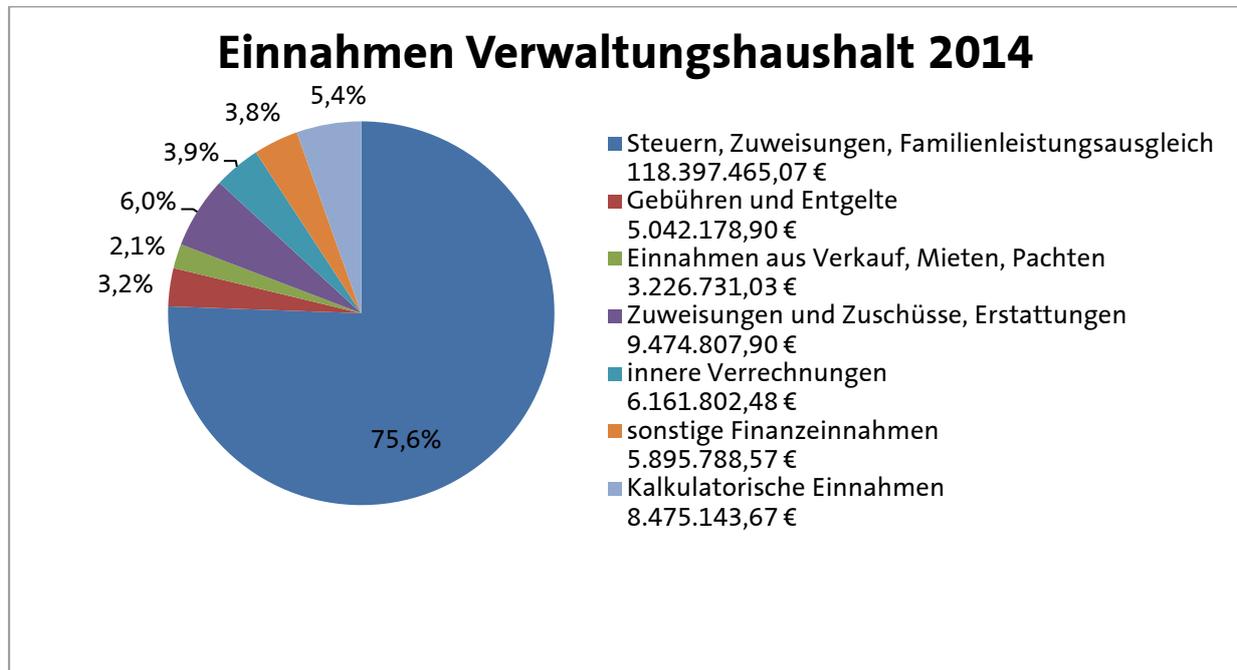
Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Abschnitt 6.4 in diesem Bericht befasst sich mit den Kassenresten. Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

Der Rechnungsabschluss 2014 weist eine Ist-Mehrausgabe von 1.144.583,13 € aus.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war während des gesamten Jahres 2014 stets gewährleistet.

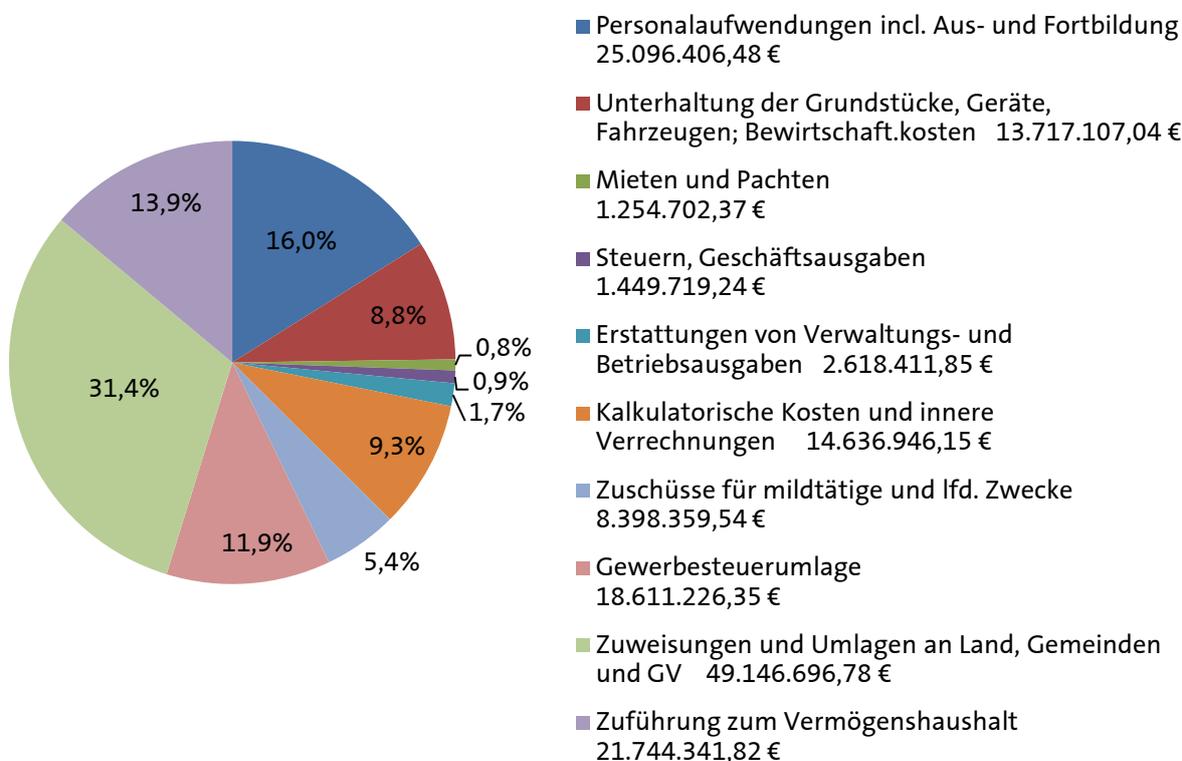
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

Der Bericht zum Jahresabschluss 2014 geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.



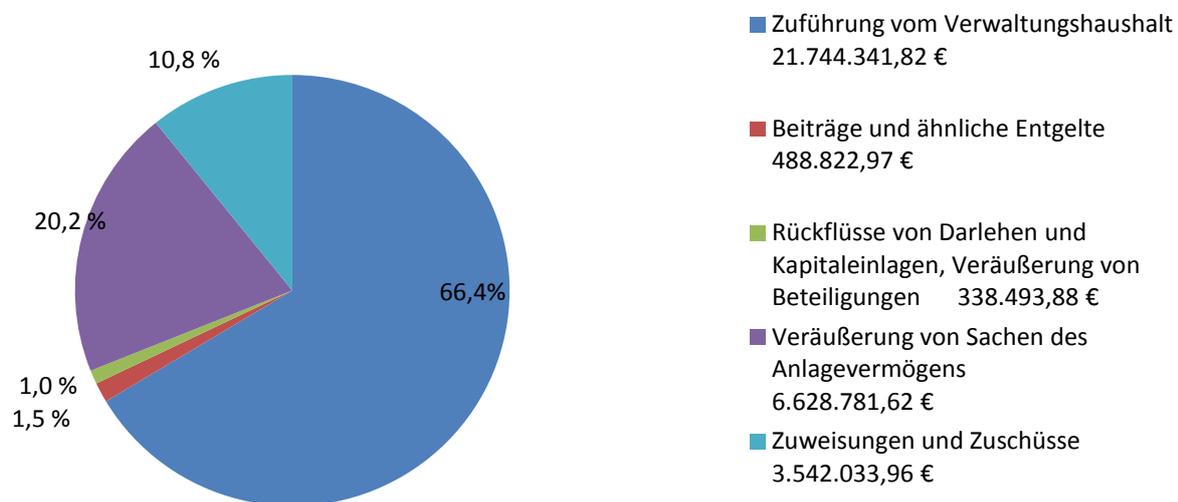
- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Das Rechnungsergebnis 2014 weist gegenüber den Planzahlen auf der Einnahmeseite höhere Erträge i. H. v. 4.568.917,62 € aus. Durch höhere Einnahmen vor allem beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt besser entwickelt als erwartet.
- Weitere höhere Erträge als 2014 veranschlagt konnten in den Bereichen der Grundsteuer B (Neubewertungen/-veranlagungen), Vollverzinsung der Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer (höhere Einspielergebnisse), der kommunalen Investitionspauschale (höherer pro Kopfpauschalbetrag sowie Einwohnerzahl) und bei den Bußgeldern (Änderung Bußgeldkatalog) verzeichnet werden.
- Geringere Erträge als in 2014 geplant ergaben sich u. a. bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Verzinsung), der EDV-Kostenerstattung und der Erstattungen für Arbeiten des Baubetriebsamts u. a. (vgl. S. 14 Rechenschaftsbericht).
- In der Kameralistik werden bisher die Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsung nur haushaltsintern verrechnet; sie sind somit ergebnisneutral. Mit Einführung der Kommunalen Doppik müssen die Abschreibungen künftig jedoch für den Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden.

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2014



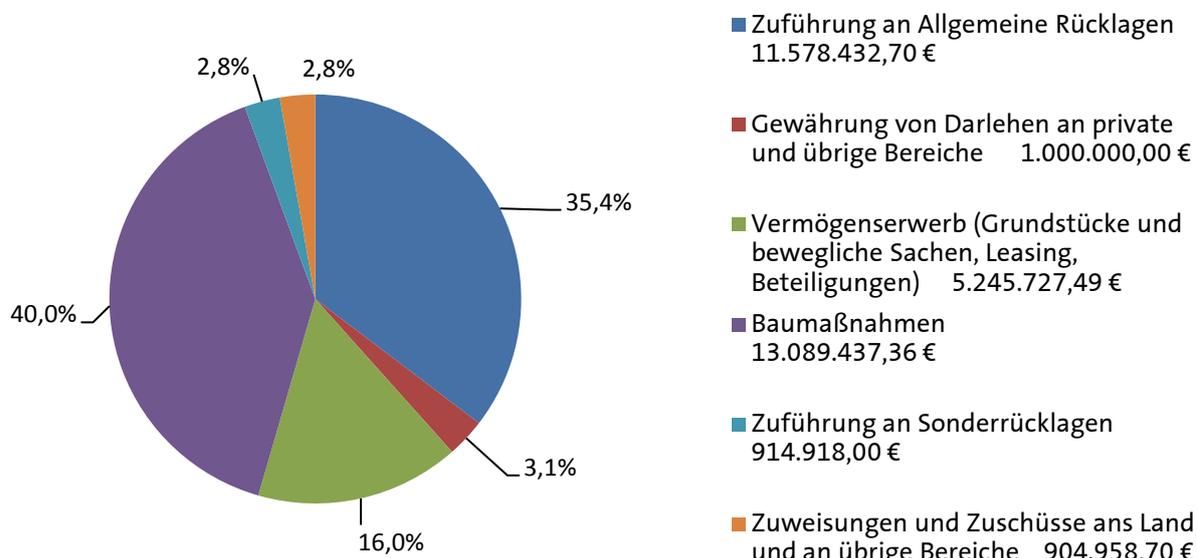
- Die größten Posten auf der Ausgabeseite im Verwaltungshaushalt sind die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage, die Zuführung an den Vermögenshaushalt sowie Personalaufwendungen. Aufgrund höherer Gewerbesteuererträge ist die Gewerbesteuerumlage um 838.479,35 € höher als geplant.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 21.744.341,82 € ist erfreulicherweise gut ausgefallen. Im Gegensatz zur Planung konnten 8.878.341,82 € mehr zugeführt werden. Die höhere Zuführung ergibt sich durch höhere Erträge auf der Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts i. H. v. 4.568.917,62 € und weniger Aufwendungen des Verwaltungshaushalts von insgesamt 4.309.424,20 € gegenüber den Planzahlen 2014 (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 13 ff.).

Einnahmen Vermögenshaushalt 2014



- Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war im Haushaltsplan für 2014 mit 12,866 Mio. € geplant gewesen. Tatsächlich wurde der Ansatz um 8.878.341,82 € übertroffen.
- Höhere Einnahmen im Vermögenshaushalt entstanden 2014 aufgrund einer ungeplanten Auszahlung bei den Zuschüssen vom Land für die Dollinger Realschule und den Roten Bau in Höhe von insgesamt 756.408,00 €.
- Das Rechnungsergebnis im Vermögenshaushalt liegt auf der Einnahmeseite um 1.232.525,75 € unter dem Planansatz 2014. Laut Bericht zum Jahresabschluss 2014 sind bei den Grundstückserlösen geringere Einnahmen i. H. v. 1.272.901,76 € zu verzeichnen, da sich der Verkauf der Grundstück in den Baugebieten Talfeld und Hochvogelstraße verzögert hat. Dadurch sind auch die veranschlagten Erschließungsbeiträge insgesamt um 339.628,01 € niedriger ausgefallen.
- Aufgrund der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt und dem besseren Ergebnis des Vermögenshaushalts gegenüber der Haushaltsplanung 2014 konnte auf die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen i. H. v. 9.175.000,00 € komplett verzichtet werden.

Ausgaben Vermögenshaushalt 2014

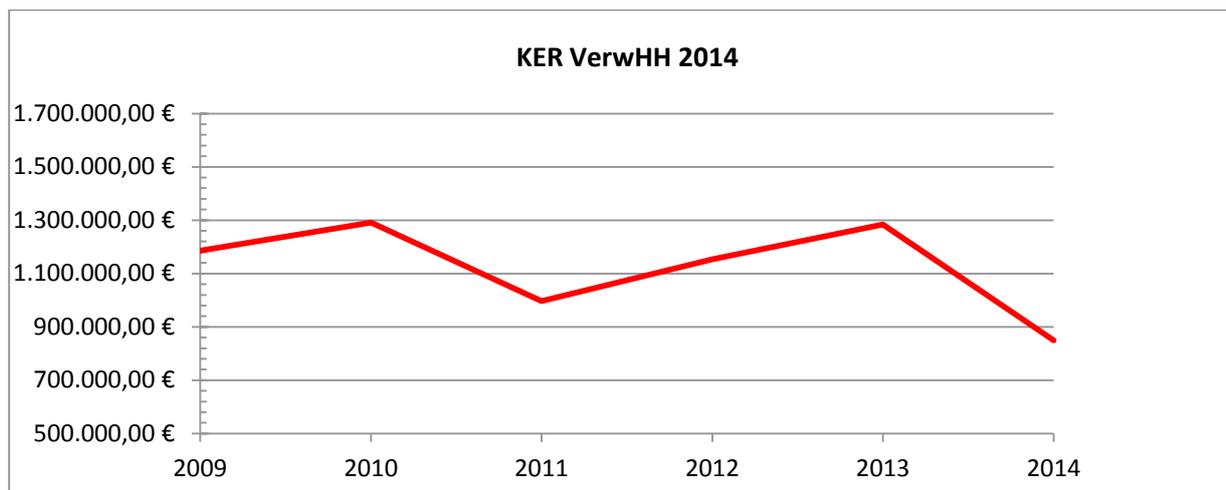


- Die Baumaßnahmen nehmen den größten Ausgabeposten im Vermögenshaushalt ein.
- Nicht veranschlagt war im Haushaltsplan 2014 das Darlehen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung i. H. v. 1 Mio. €. Desweiteren sind Mehrausgaben aufgrund des Neubaus Dollinger Realschule, Neubaus Wilhelm-Leger-Halle, der Erweiterung Umkleide- und Duschräume im Erlenweg, der Gebäudeleittechnik der Stadthalle und der Rückzahlung des erhaltenen Landeszuschusses für die Sanierungsmaßnahme „Östliche Innenstadt“ entstanden.
- Den Sonderrücklagen Pensionen und Beihilfen wurde ein Betrag i. H. v. 914.918,00 € zugeführt.
- U. a. konnte aufgrund des nicht erfolgten Rückkaufs der Sparte Wasser von der e.wa riss GmbH & Co. KG, der Verschiebung verschiedener Erschließungsmaßnahmen in das Folgejahr, der niedrigeren Zuführung zur Kapitalrücklage der Stadtwerke Biberach, der günstigeren Rückbaukosten Areal Bleicherstraße und der Einsparung bei der Altlastensanierung Lehmgrube sowie der höheren Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt statt der geplanten Entnahme eine nicht geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklagen i. H. v. 11.587.432,70 € erfolgen.

6.4 Kassenreste

6.4.1 Kassenreste des Verwaltungshaushalt (Forderungen/Verbindlichkeiten)

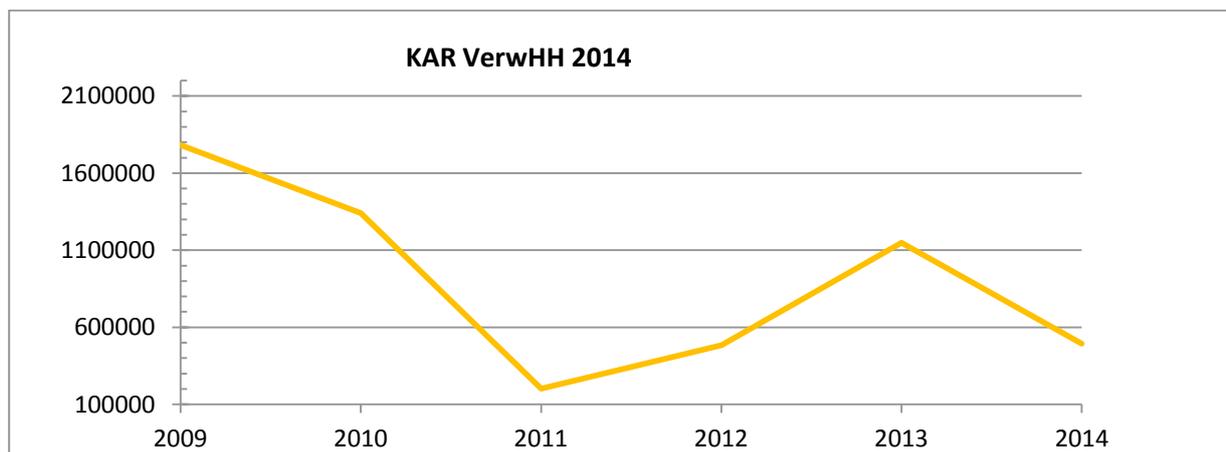
Kasseneinnahmereste (KER) sind am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).



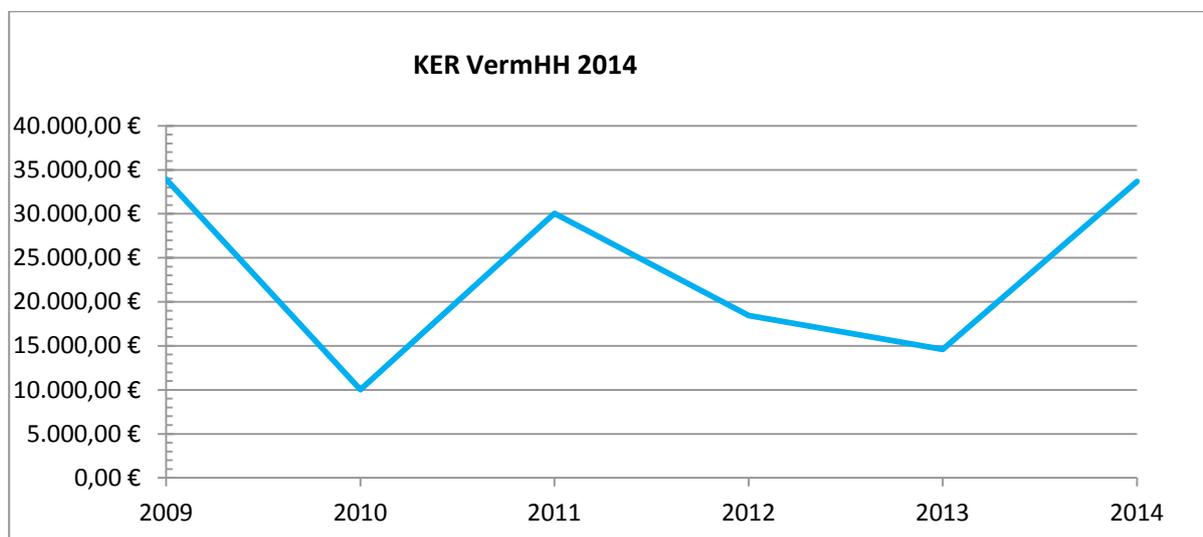
Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2014 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von 849.157,96 €. Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet ab Seite 51 im Jahresabschluss dargestellt.

Bei den **Kassenausgaberesten (KAR)** handelt es sich um Auszahlungsanordnungen (Verbindlichkeiten), die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind.

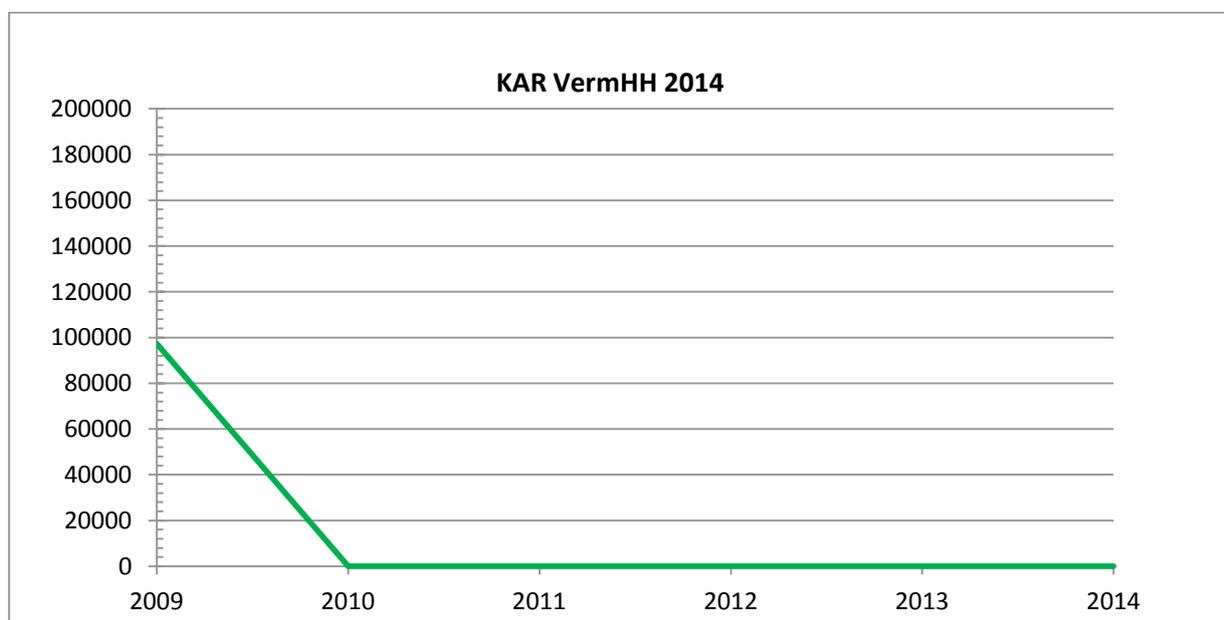
In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch (insb. Bewirtschaftungskosten) bedingt. Kassenausgabereste im **Verwaltungshaushalt** bestehen zum Ende 2014 in Höhe von 493.895,16 €.



6.4.2 Kassenreste des Vermögenshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)



Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** bestehen in Höhe von 33.659,57 €. Davon sind 32.909,57 € abgrenzungsbedingt und die restlichen Forderungen werden im Mahn- und Vollstreckungsverfahren beigetrieben.



Zum Ende 2014 bestehen im **Vermögenshaushalt** wie schon im Vorjahr keine Kassenausgabereste.

6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
- Rücklagen

ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht im Jahresabschluss der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zu Grunde gelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013
Interessenverband Südbahn (Vorfinanzierung)	70.683,00 €	70.683,00 €
Arbeitgeberdarlehen	0,00 €	6.323,58 €
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	4.973.432,85 €	4.078.432,85 €
Darlehen Hospital	2.032.640,80 €	2.033.786,10 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	3.225.000,00 €	3.450.000,00 €
Vermögensanteile KIRU	84.355,09 €	84.355,09 €
Einlage Zweckverband Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.000,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Einkaufsgesellschaft Kommunaler Verwaltungen eG	500,00 €	500,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung Baden-Württemb	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband	591.946,73 €	578.914,73 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiba-Rottumtal	160,00 €	160,00 €
Geschäftsguthaben Holzhof Oberschwaben	0,00 €	1.025,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	38.831.739,22 €	37.714.483,31 €
Summe:	56.251.630,92 €	54.459.836,89 €

Der Stand der Darlehen, Einlagen und Beteiligungen hat sich insgesamt um 1.791.794,03 € erhöht. Es wurde ein weiterer Kredit in Höhe von 1,0 Mio. € an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung gewährt. Die Einlage beim Kreisfeuerlöschverband verändert sich aufgrund der jährlichen Umlagefinanzierung. Der Rücklage der Stadtwerke Biberach GmbH wurden 1.117.255,91 € als Eigenkapitalerhöhung zugeführt.

6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

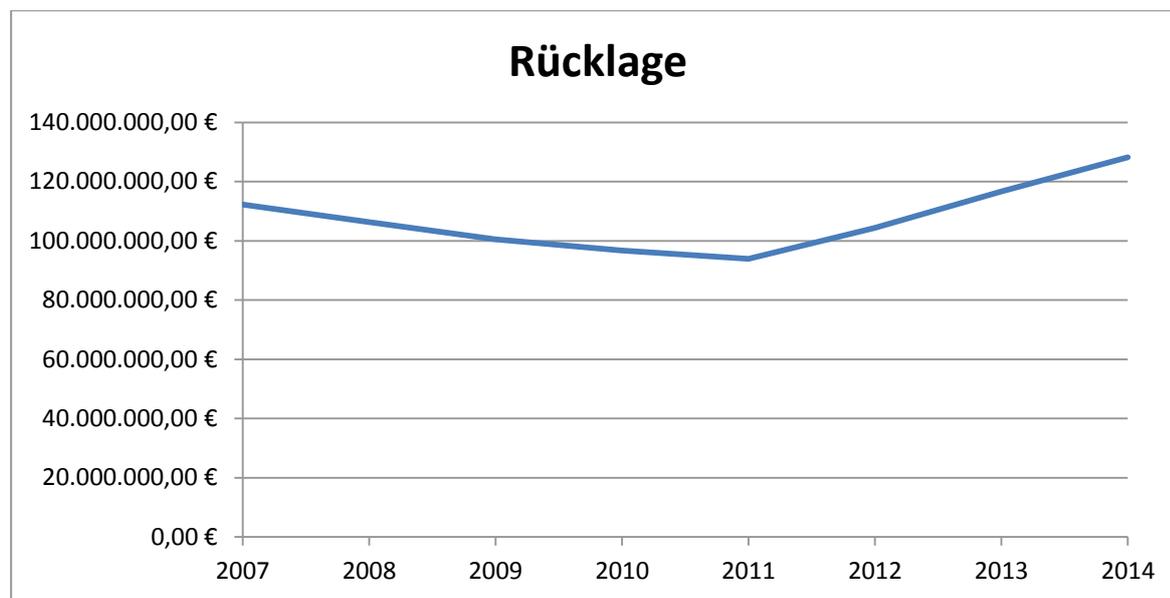
Ergebnis VWH 2011	123.899.160,84 €
Ergebnis VWH 2012	163.645.700,09 €
Ergebnis VWH 2013	<u>150.249.433,74 €</u>
Summe:	<u>437.794.294,67 €</u>
Durchschnitt:	145.931.431,56 €

und hieraus 2 % ergibt einen

Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage nach GemHVO von 2.918.628,63 €.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Biberach hat zum 31.12.2014 einen Bestand von 128.233.095,61 € (vgl. S 25 Jahresabschluss).

Entwicklung der Allgemeinen Rücklage seit 2007



Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2014 über eine Ergebnismrücklage in Höhe von 4.936.649,92 € (Vorjahr 4.355.760,92 €) und über eine Kapitalrücklage in Höhe von 4.431.133,00 € (Vorjahr 4.189.443,00 €).

6.5.3 Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen

Bei der Stadt Biberach existieren mit Stand 31.12.2014 folgende Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen:

	Stand 31.12.2014
Rückstellung Altersteilzeit	731.790,33 €
Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung	422.109,17 €
Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren	102.000,00 €
zweckgebundene Rücklage Pensionen	30.934.122,00 €
zweckgebundene Rücklage Beihilfen	10.729.461,00 €
zweckgebundene Sonderrücklage Hochschule	1.400.000,00 €

6.5.4 Geldanlagen

Gelder der Stadt Biberach wurden in 2014 vornehmlich bei diversen Banken angelegt. Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet, ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2014 beträgt 199.984.324,30 €

6.5.5 Verschuldung

Der Schuldenstand 2014 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2014 mit einem Schuldenstand von 30.473.816,58 € (Vorjahr: 30.522.428,54 €). Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2014 mit einem Schuldenstand von 970.931,57 € (Vorjahr: 709.631,02 €).

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend dem Rechenschaftsbericht sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt. Noch nicht bewilligte überplanmäßige Ausgaben für 2014 wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2015 (Drucksache Nr. 176/2015) nachträglich genehmigt.

- Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2014 laut Rechenschaftsbericht insgesamt 1.358.643,00 € über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2015 (Drucksache Nr. 176/2015) wurden überplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 9.142.864,82 € nachträglich genehmigt. Davon entfallen alleine 8.878.341,82 € auf die Zuführung zum Vermögenshaushalt. Insgesamt sind somit 10.501.507,82 € (Vorjahr 8.016.891,27 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben in 2014 angefallen.
- Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2014 laut Rechenschaftsbericht 3.978.312,07 € über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2015 (Drucksache Nr. 176/2015) wurden insgesamt weitere über- und außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 13.557.852,70 € nachträglich genehmigt; davon alleine 11.587.423,70 € für die außerplanmäßige Zuführung an die Allgemeine Rücklage. Im

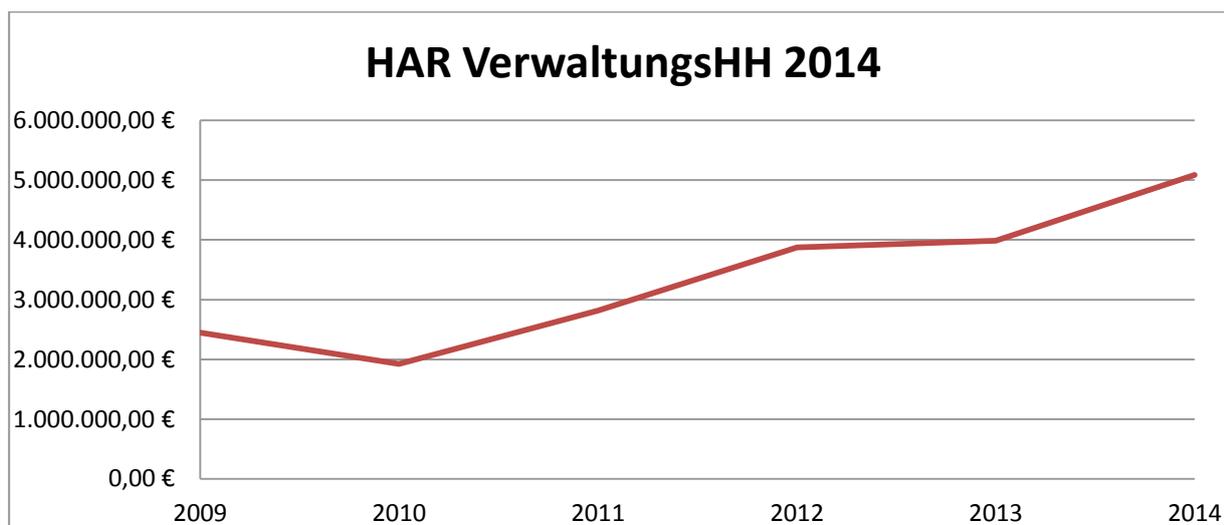
Vermögenshaushalt 2014 fielen somit insgesamt 17.536.164,77 € (Vorjahr 3.750.749,00 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an.

6.7 Haushaltsreste (s. S. 64 ff. im Anhang zur Jahresrechnung)

6.7.1 Haushaltsreste (HR) im Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmereste sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

Haushaltsausgabereste können nach § 19 Abs. 2 GemHVO im **Verwaltungshaushalt** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.



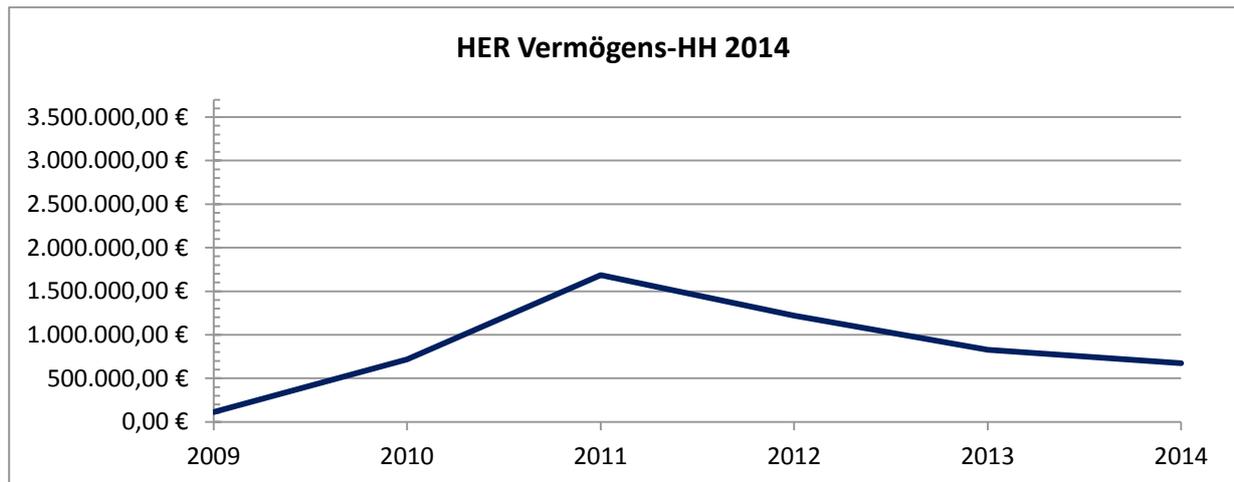
Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden 2014 u. a. gebildet

- bei den Schulen im Rahmen der Budgetierung,
- im Kulturbudget,
- für die Gebäudeunterhaltung,
- Unterhaltung von Straßen,
- Zuschüsse für Kinderbetreuung und Sprachförderung.

Die Haushaltsausgabereste haben sich zum Ende 2014 um 27,65 % erhöht und betragen 5.087.593,91 € (Vorjahr 3.985.409,04 €).

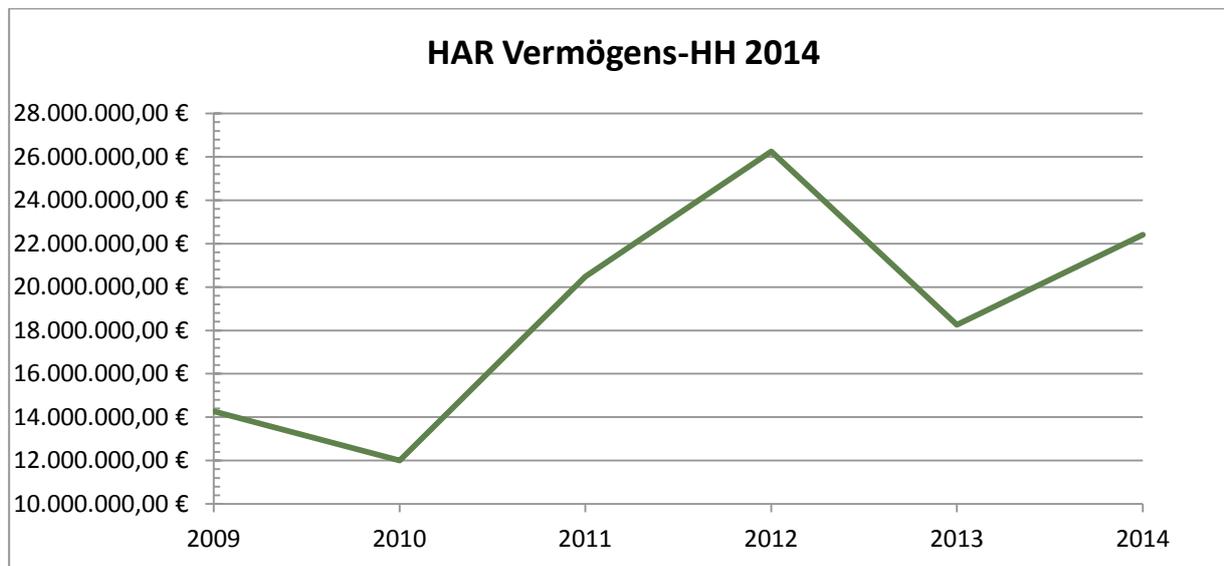
6.7.2 Haushaltsreste (HR) im Vermögenshaushalt

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.



Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt setzen sich größtenteils zusammen aus Maßnahmen, bei denen die Landeszuschüsse 2014 noch nicht vollständig abgerechnet sind und betragen 674.992,83 € (Vorjahr 827.412,10 €). Insgesamt reduziert sich das Volumen der Haushaltseinnahmereste um 18,42 % gegenüber dem Vorjahr. Sie setzen sich aus Zuschüssen für den Neubau Dolliger Realschule, die Sanierung Altlast Lehmgrube, den Ausbau der Gaisental-Grundschule und die Sanierung Innenstadt Südwest zusammen.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.



Es wurden im **Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste** in Höhe von 22.415.735,80 € (Vorjahr 18.256.825,48 €) gebildet. Seite 72 bis 83 im Anhang zum Jahresabschluss stellt die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts übersichtlich dar.

6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2014 betrug 21.744.3341,82 € (Vj 33.114.539,22 €).

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (kostenrechnende Einrichtungen). Im Jahr 2014 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 992.845,22 € (Vorjahr 978.313,11 €). Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die Netto-**Investitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund der Null-Verschuldung im Jahr 2014 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate und beträgt 21.744.341,82 € bzw. 691,46 €/EW (Vorjahr 1.060,14 €/EW). Der Landesdurchschnitt liegt 2013 bei 239 €/EW (2012: 335 €/EW).

7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Dieser Nachweis (Vermögensübersicht) ist Bestandteil der Jahresrechnung 2014 und ist dieser auf Seite 48 - 50 beigelegt. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können den Seiten 84 und 85 im Jahresabschluss entnommen werden.

8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Beteiligungsmanagement auf den Seiten 37 – 39 und im Anhang ab Seite 86 ff im Jahresabschluss der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruhte seit Jahren nahezu vollständig aufgrund der bis Anfang 2014 andauernd angespannten Personalsituation im Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt versucht derzeit sich in die Betätigungsprüfung einzuarbeiten. Aufgrund der laufenden Tätigkeiten und der außergewöhnlichen Pflichtprüfung der Eröffnungsbilanzen gestaltet sich die Aufarbeitung äußerst schwierig.

9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2014 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.



Renate Werner
Amtsleiterin